Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt EGW nicht an, es sei denn, EGW hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EGW gelten auch dann, wenn EGW in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Auftragserteilung

Im Rahmen der Beauftragung teilt der Auftraggeber Art, Menge und Umfang des zu übernehmenden Abfalls mit und erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

§ 3 Anlieferung und abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers

1. Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
   a) Der Auftraggeber ist verpflichtet , den Abfall gemäß den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Dem Abfall dürfen keine anderen als in der Deklaration angegebenen Stoffe hinzugefügt oder beigemengt werden.
   b) EGW ist im zu erteilenden Auftrag Auskunft über alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Zusammensetzung des Abfallstoffes, Erzeugung des Abfallstoffes und Auftraggeber, zu erteilen.
   c) Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können oder eine Veränderung der Zusammensetzung der Abfallstoffe, hinzuweisen.
   d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Transport (Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) einzuhalten und, soweit erforderlich, die behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise, insbesondere nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (NachwV) in ihrer jeweils gültigen Fassung (genehmigter Entsorgungsnachweis, Begleit-/Übernahmeschein, Herkunftsbescheinigung) , rechtzeitig vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen bzw. mitzuführen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen und vorzulegen.
2. EGW ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit des Abfalls durch eine eigene Analyse zu überzeugen. EGW ist jedoch berechtigt, vor Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Zusammensetzung des Abfalls den bei Auftragserteilung gemachten Angaben entspricht und von den angelieferten Abfällen repräsentative Proben zu ziehen und diese dem Auftrag zugrunde zu legen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen zu beachten und den Anweisungen des Personals zu folgen. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen können an den Entsorgungsanlagen eingesehen werden. Auf Anfrage werden die Betriebsord nungen in Kopie überlassen.
4. EGW ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufträge Dritter zu bedienen.
5. EGW ist berechtigt, eine andere als im Auftrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise von EGW ausgewählte Entsorgung rechtlich zulässig und für den Einlieferer zumutbar ist.

§ 4 Zurückweisung von Abfall

Die EGW kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn:

1. Abfall angeliefert wird, der die gesetzlichen oder behördlichen Auflagen für die Entsorgung nicht erfüllt/nicht zugelassen ist oder der nach der Betriebsordnung der Entsorgungsanlage nicht zur BeseitigungNerwertung zugelassen ist;
2. Abfall angeliefert wird, der von den bei Auftragserteilung vorgelegten, auf der Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein angegebenen oder bei der Beprobung ermittelten Daten abweicht;
3. falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden;
4. die Entsorgung nach Vertragsabschluss in der Entsorgungsanlage durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder der EGW unzumutbar wird;
5. die zuständige Behörde im Nachweisverfahren gemäß der NachwV die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die EGW nicht bestätigt;
6. der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsunfähigkeit droht;
7. vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit der EGW, soweit gefordert, nicht stattgefunden hat.

§ 5 Entgelte

1. Es gelten die am Tag der Anlieferung gültigen Entgelte der EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte werden als Preisliste durch Aushang auf den EGW-Anlagen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der EGW www.egw.de bekannt gemacht.

2. Treten nach Vertragsschluss durch behördliche Auflagen , Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren Kostenveränderungen für die Entsorgung ein, behält sich EGW das Recht vor, die Entgelte ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Anpassung und Beendigung von Verträgen bleiben hiervon unberührt.
3. Bei der Berechnung der Preise für die Entsorgung des Abfalls werden Verpackung, Gebinde, Behälter usw. mitgewogen. Das gilt nicht für Wechselbehälter.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Entgelte für eine Anlieferung bis insgesamt 200,00 EURO unmittelbar bei der Anlieferung von Abfallstoffen in bar oder - sofern an dem Anlagenstandort eingerichtet - per EC-Cash zu entrichten.
2. Im Übrigen sind Entgelte binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als rechtzeitig, wenn der Betrag dem Konto der EGW vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
3. Die EGW kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung oder Vorauszahlungen fordern, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde.
4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen , die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber und dessen Beauftragter haften als Gesamtschuldner für alle Schäden/Aufwendungen der EGW oder Dritter, die durch die Anlieferung von gesetzlich, behördlich oder in den Entsorgungsanlagen nicht zugelassenen oder durch die EGW nicht genehmigten Abfälle, die Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Betriebsordnung der Entsorgungsanlagen oder der Weisungen des Personals entstehen bzw. verursacht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber eine von EGW nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls. Der Auftraggeber und dessen Beauftragter haben EGW von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Auftraggeber und dessen Beauftragter haften als Gesamtschuldner zudem für Schäden/Aufwendungen der EGW, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder fehlerhafter Abfallstoffbeschreibungen entstehen.

§ 8 Haftung der EGW

1. Die EGW haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung der EGW ausgeschlossen.
2. In Fällen höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die die Entsorgung rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich erheblich erschweren oder zeitweise unmöglich machen (beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Störungen in der technischen Betriebsführung), ist EGW berechtigt, die Entsorgung entsprechend der Dauer des Ereignisses zu verweigern.
   EGW wird in solchen Fällen mit allen tatsächlich und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung betreiben. Eine Verpflichtung der EGW zur Leistung von Schadenersatz besteht soweit und solange nicht. Entsprechendes gilt, wenn diese Ereignisse bei Kooperationspartnern/Zulieferern der EGW eintreten und ihr deshalb die Entsorgung tatsächlich oder wirtschaftlich erheblich erschwert oder zeitweise unmöglich wird.

§ 9 Eigentumsübergang

Das Eigentum an den vertragsgemäßen Abfällen und an Behältnissen sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der Annahme zum Zweck der Zwischenlagerung oder Umladung auf die EGW über. Wird bei der Entladung festgestell,t dass der Abfall zurückgewiesen werden muss bzw. kann, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht angenommen.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Auftraggeber werden für eigene Geschäftszwecke der EGW im Rahmen der Zweckbestimmung des Entsorgungsauftrages, insbesondere zum Zweck der Rechnungsstellung, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übermittelt. Unberührt bleibt die Verarbeitung oder Übermittlung, soweit die EGW hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Der Auftraggeber erteilt zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung. Für weitergehende Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der EGW auf ihrer Internetseite www.egw.de verwiesen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der EGW und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ahaus ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Gescher.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gescher, den 01.08.2023

Andreas Brinkhues
Geschäftsführer